

# AML INVESTIGATIONS

Herausforderungen bei internen Untersuchungen im Bereich der Geldwäscherei unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Compliance Officers

Vermeidbare Fallstricke sowie weitere «Tipps und Tricks»

# Agenda



- 01 Praxisbeispiel und Einführung ins Thema\_03-04
- 02 AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis\_05-12
- 03 Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML\_13-18
- 04 Fazit sowie «Tipps und Tricks»\_19-20
- 05 Q&A\_21

# 1. Praxisbeispiel



- X. ist **Chief Compliance Officer** bei der Privatbank Z. Wie gewohnt liest sie bei einem morgendlichen Kaffee Inside Paradeplatz («IP»). X. staunt nicht schlecht, als sie den Namen ihrer eigenen Bank in der Headline entdeckt
- Gemäss IP soll Y., ein **Senior Relationship Manager**, in einen weitreichenden **Korruptionsskandal** in einem asiatischen Land verwickelt sein. X. hatte Y. schon länger auf ihrer «Watchlist», da er viele PEPs betreut und regelmässig Compliance-Vorschriften ignorierte. Y. hat allerdings ein **sehr grosses Kundenbuch** und ist eng mit dem **CEO befreundet**, weshalb X. bisher eher auf verlorenem Posten stand
- Später am Morgen meldet sich der CEO bei X.: Die **FINMA** wurde ebenfalls auf den Fall aufmerksam und will, dass der Sachverhalt im Rahmen eines schriftlichen Berichts aufgearbeitet wird. Da X. für eine solche Feuerwehrübung weder Zeit noch Personal hat, beauftragt sie eine unabhängige **Schweizer Anwaltskanzlei** mit der Abklärung. Diese liefert zügig einen **Untersuchungsbericht** ab, der detailliert aufzeigt, dass Y. schon seit längerer Zeit in schwerer Weise gegen bankinterne GwG-Vorschriften verstossen hat. Sie empfiehlt eine sofortige MROS-Meldung gemäss Art. 9 GwG
- Rund einen Monat später führt die Bundesanwaltschaft bei der Bank Z. eine **Hausdurchsuchung** durch, da sie sowohl gegen Y. (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) wie auch gegen die Bank selbst (Art. 102 StGB) ein Strafverfahren wegen qualifizierter Geldwäscherei eröffnet hat. Sie beschlagnahmt insbesondere auch den Untersuchungsbericht der Anwaltskanzlei
- Rund zwei Monate später zeigt das EFD an, dass es – gestützt auf eine Strafanzeige der FINMA – gegen die Geschäftsleitung der Bank (inkl. X.) ein **Verwaltungsstrafverfahren** wegen Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 37 GwG eröffnet habe

# 1. Einführung ins Thema



- Die Zahl der **Verurteilungen** wegen Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 9 i.V.m. Art. 37 GwG ist den letzten Jahren stark angestiegen
- Betroffen sind davon insbesondere auch **Compliance Officers** bei Finanzinstituten bzw. Finanzintermediäre
- Das Bundesgericht hat 2010 in einem Leiturteil zudem entschieden, dass der Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB auch durch **Unterlassung** erfüllt werden kann
- Compliance Officer als «**High Risk Job**»?

**Abo** Moçambique-Skandal

## CS belastete sich selbst – nun kommen Mitarbeitende an die Kasse

Die Credit Suisse übergab der Finanzaufsicht Dokumente. Nun darf sie das Finanzdepartement in einem Verfahren gegen Bankangestellte verwenden.



Jorgos Brouzos

Publiziert: 31.05.2022, 05:51



**Bei der Credit Suisse geht die Affäre um den Mosambik-Fall in eine weitere Runde. Jetzt nimmt das Eidgenössische Finanzdepartement die Compliance-Abteilung der Grossbank unter die Lupe.**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat eine Untersuchung gegen Mitarbeitende der Credit Suisse (CS) eingeleitet, wie der **«Tagesanzeiger»** (Artikel bezahlpflichtig) berichtete. Dabei geht es um mögliche Versäumnisse der bankinternen Compliance-Abteilung in Zusammenhang mit dem **Mosambik-Skandal**.

# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



## Begriff der internen Untersuchung

- Unternehmensinterne **Sachverhaltsabklärung und -aufarbeitung**
- «Intern» heisst nicht durch Aufsichts- oder Strafbehörde durchgeführt
- Kann aber – parallel – vor dem Hintergrund einer Untersuchung durch Straf- oder Aufsichtsbehörden stattfinden
- Abgrenzung zu internem Audit/Revision oder wiederkehrenden Compliance-Reviews: einmaliges Unterfangen, das durch einen spezifischen Anlass/Trigger ausgelöst wird

## Parameter einer internen Untersuchung

- Strategische, atmosphärische, politische und rechtliche Parameter setzen den Rahmen einer Untersuchung
- **Schutz der Untersuchungsergebnisse?**

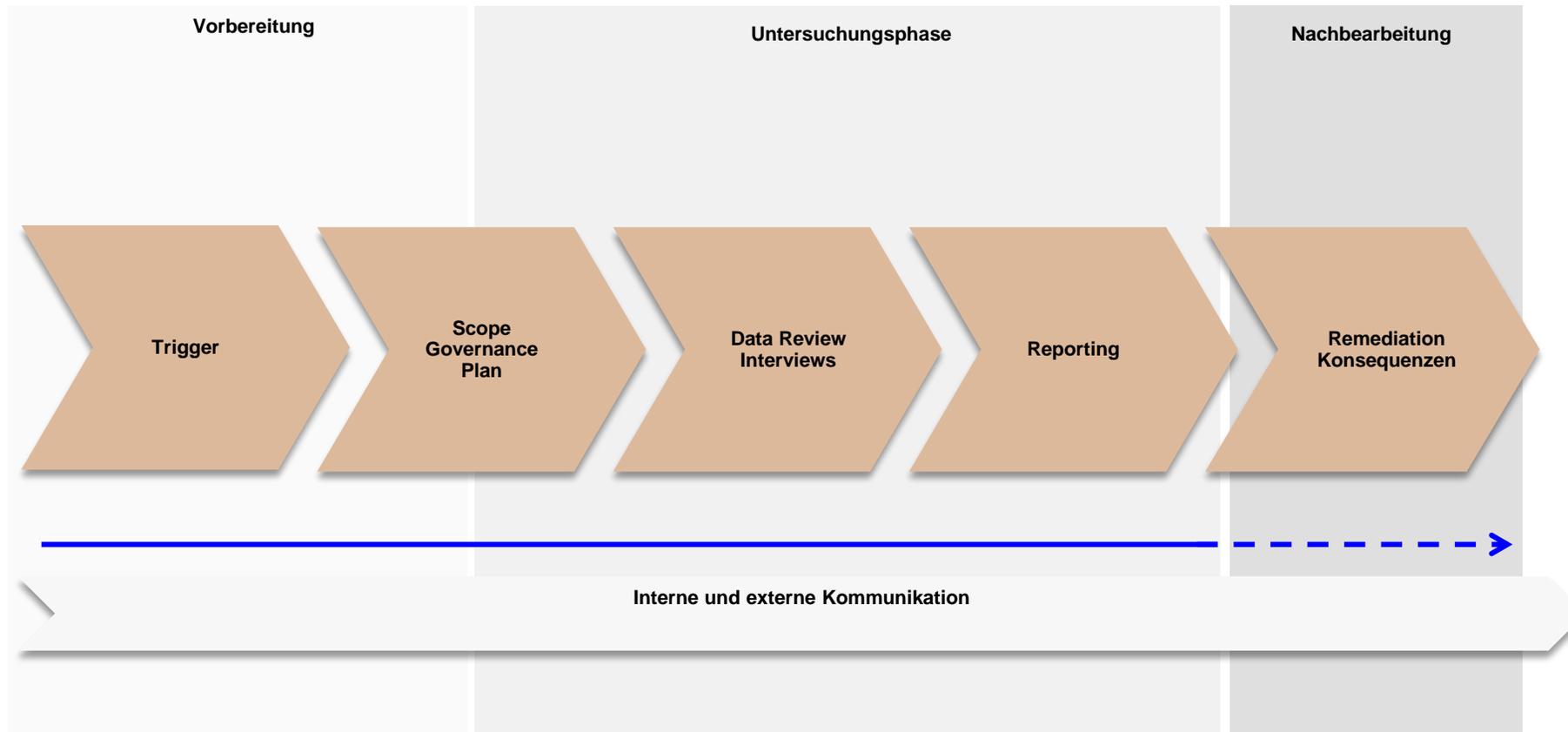
## Mögliche Zwecke einer Untersuchung (Auswahl)

- Wahrnehmung von Berichts-, Offenlegungs- und **Meldepflichten** (z.B. gegenüber FINMA oder MROS)
- Erkennung und Beurteilung von Risiken (Rechts- und Reputationsrisiken oder finanzielle Exposition); Definition einer **Verteidigungsstrategie**

# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



Typische **Untersuchungsphasen**



# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



- Die Sachverhaltsermittlung und -aufarbeitung im Rahmen von internen Untersuchungen interessiert regelmässig auch Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden oder weitere Dritte, z.B. geschädigte Kunden
- Der **Schutz der Untersuchungsergebnisse** ist deshalb zentral: Beizug von eingetragenen Rechtsanwälten zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses
- **Umfang** des Anwaltsgeheimnisses in internen Untersuchungen?
  - Grundsätzlich unterliegen sämtliche Informationen dem Anwaltsgeheimnis, die der Anwalt von der Klientin erhält und welche zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich sind
  - Massgeblich ist, ob die Ermittlung der rechtserheblichen bzw. relevanten Informationen im Rahmen einer internen Untersuchung noch als **anwaltstypische Tätigkeit** gilt?
- Ein Teil der Lehre und vor allem Bundesgericht sehen das anders: **kein Schutz** durch Anwaltsgeheimnis, wenn **aufsichtsrechtliche und gesetzliche Pflichten** des Unternehmens an die Anwaltskanzlei «delegiert» oder «ausgelagert» werden
  - Davon erfasst sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere Compliance-Aufgaben im Sinne des Geldwäschereigesetzes



# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



Schutz der Untersuchungsergebnisse durch den Beizug von **Unternehmensjuristen?**

- Zurzeit kein "Anwaltsgeheimnis" für Unternehmensjuristen, d.h. **kein Editions- oder Zeugnisverweigerungsrecht** in Zivil- und Strafverfahren
- Anstehende ZPO-Revision: Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen (Botschaft des Bundesrats vom 26. Februar 2020, BBI 2020 2697)
  - Voraussetzungen gemäss Art. 160 nZPO:
    - Berufsspezifische Tätigkeit des Unternehmensjuristen;
    - Legal Department wird von einer Person mit einem Anwaltspatent geleitet
  - Zusätzliche Voraussetzungen des Ständerats gemäss Beschluss vom 16. Juni 2021
    - Mitwirkungsverweigerungsrecht steht beiden Parteien zu
    - Es ist eines Handelsgesellschaft betroffen
- Es spielt keine Rolle, ob sich die Unterlagen im Herrschaftsbereich des unternehmensinternen Rechtsdienstes befinden oder nicht (analog Anwaltskorrespondenz)
- Berufsgeheimnisschutz gilt **nicht in Straf- oder Verwaltungsverfahren** (z.B. Enforcement-Verfahren der FINMA)

# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



**Bundesgerichtsentscheid BGE 142 IV 207** vom 30. Mai 2016 «Bruno Manser-Fonds»

- Nach einer Strafanzeige des Vereins Bruno Manser-Fonds gegen die UBS verlangte die FINMA ein schriftliches **Risk Assessment** zum Fall in Form eines Memorandums zu Händen der FINMA
- Die FINMA verweigerte in der Folge die Herausgabe des Memorandums an die Bundesanwaltschaft («**BA**») gestützt auf Art. 40 FINMAG
- UBS verweigerte ebenfalls die von der BA im Rahmen des Strafverfahrens angeordnete Edition, worauf die BA das bereits gesiegelte Memorandum **beschlagnahmte**
- Das Bundesgericht ordnete die **Entsiegelung** an, da die gesetzlichen **Dokumentationspflichten** geldwäschereirelevanter Sachverhalte nicht durch den Nemo-Tenetur-Grundsatz unterlaufen werden dürfen
- Eine bankinterne Risikoeinschätzung wird somit **nicht** durch das Anwaltsgeheimnis geschützt
- Ist ein **nachträglich** für die FINMA erstelltes Memorandum mit einer rechtlichen Beurteilung betreffend Einhaltung der GwG-Pflichten überhaupt Gegenstand der geldwäschereirechtlichen Dokumentationspflicht?

# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



## Urteil des Bundesgerichts 1B\_85/2015 vom 20. September 2016 «Griechische Rüstungsgeschäfte»

- Strafuntersuchungen der BA gegen einen Relationship Manager einer Schweizer Bank wegen qualifizierter Geldwäscherei und Urkundenfälschung
  - Er verwaltete Geschäftsbeziehungen über die Bestechungsgelder an griechische Regierungsvertreter (PEPs) im Hinblick auf staatliche Rüstungsgeschäfte geflossen seien
- Eine englische und Schweizer Anwaltskanzlei analysierte die relevanten Geschäftsbeziehungen im Rahmen einer internen Untersuchung
  - Aufarbeitung des Sachverhalts, Identifikation und Beurteilung der strafrechtlichen und regulatorischen Risiken für die Bank
- BA edierte **sämtliche Unterlagen** der internen Untersuchung (Sitzungsprotokolle, Berichte, Protokolle von der Kanzlei durchgeführten Befragungen)
  - Schweizer Kanzlei verlangte in der Folge Siegelung
- Bundesgericht entsiegelte die Untersuchungsberichte und Protokolle der Befragungen, nicht aber die Sitzungsprotokolle
  - Delegiert eine Bank ihre geldwäschereirechtlichen Compliance-Aufgaben und Dokumentationspflichten (z.B. Beschrieb des Ablaufs der Transaktionen) gemäss GwG an eine Anwaltskanzlei, so gilt im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung das Anwaltsgeheimnis **«nicht integral»**

# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



**Urteile des Bundesgerichts 1B\_433/2017** vom 21. März 2018 und **1B\_453/2018** vom 6. Februar 2019: «Betrugsfall ASE Investment»

- Verwaltungsstrafrechtliches Verfahren des Eidgenössischen Finanzdepartments («**EFD**») gegen **verantwortliche Personen** der Basler Kantonalbank (u.a. CEO) wegen der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 9 i.V.m. Art 37 GwG
- Schweizer Anwaltskanzlei führte eine interne Untersuchung durch, die einen mehrere Kunden der Bank betreffenden Anlagebetrug (ca. CHF 170 Millionen) durch einen externen Vermögensverwalter (ASE) betraf
- EFD edierte den **Untersuchungsbericht** bei der Bank, nachdem die FINMA eine Herausgabe wiederum gestützt auf Art. 40 FINMAG abgelehnt hatte
- Bundesgericht argumentierte gleich wie bisher:
  - Kein **«integraler Schutz»** bei einer Delegation von Compliance- und Controlling-Aufgaben
  - Bei sog. Misch- und Globalmandaten gilt das Anwaltsgeheimnis nicht umfassend, sondern es ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich
- Bank muss spezifisch aufzeigen, welche Teile des Untersuchungsberichts sowie der Beilagen von der **berufstypischen anwaltlichen Beratung** erfasst sind

Betrugsfall Investmentfirma ASE

## Ex-Chef der Basler Kantonalbank schuldig gesprochen

Hans Rudolf Matter wurde der Verletzung der Meldepflicht bei Geldwäschereverdacht schuldig gesprochen. Es geht um einen Betrug, bei dem die Anleger 170 Millionen Franken verloren.

# 2. AML Investigations und das Anwaltsgeheimnis



## Beurteilung der Rechtsprechung

- Nur **anwaltstypische Tätigkeiten** sind vom Anwaltsgeheimnis erfasst
- Rechtsberatung in Bezug auf geldwäschereirechtliche Fragestellungen ist vom Anwaltsgeheimnis geschützt, nicht aber die Delegation von Compliance- und Controlling-Aufgaben an Rechtsanwälte. Die **Abgrenzung** ist im Einzelfall schwierig
- Es besteht **kein integraler Schutz** bei Misch- und Globalmandaten
- Wie **weit** gehen die Abklärungspflichten gemäss GwG (Besondere Sorgfaltspflichten gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG)?

## Lösungsansätze

- Klare schriftliche **Vereinbarung** mit der Anwaltskanzlei
- **Trennung** Sachverhalt, Rechtsanalyse und Risikoeinschätzung
- Klare **Unterscheidung** zwischen der GwG-Compliance und der internen Untersuchung (dokumentarisch; organisatorisch)
- Führung eines edierbaren **GwG-Dossiers**
- **Kennzeichnung** privilegierter Dokumente
- «Intelligente» **Dokumentation** von Untersuchungsergebnissen

# 3. Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML



## Geldwäscherei (Art. 305bis StGB)

- Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB ist grundsätzlich ein **Tätigkeit- und abstraktes Gefährungsdelikt**
- Das Bundesgericht hat allerdings im Jahre 010 die **Geldwäscherei durch Unterlassung** anerkannt (BGE 136 IV 188; bestätigt in BGer 6B\_879/2013)
- Das Bundesstrafgericht in Bellinzona verurteilte 2008/09 fünf Mitarbeiter einer Schweizer Bank wegen Geldwäscherei zugunsten von brasilianischen Fiskalagenten, die aus Bestechung stammende Vermögenswerte auf ihre Konten bei der Bank transferiert hatten
- Alle Angeschuldigten zogen das Urteil ans Bundesgericht weiter, welches sämtliche Beschwerden am 3. November 2010 vollumfänglich abwies

# 3. Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML



## Begehung durch Unterlassung

- Das Bundesgericht **bejahte** die Frage, ob Geldwäscherei auch durch Unterlassung begangen werden kann, mit Verweis auf Art. 11 StGB, sofern der Täter einer Rechtspflicht zum Handeln unterlag
- Gemäss Art. 11 Abs. 1 StGB kann ein Verbrechen auch durch **pflichtwidriges Untätigbleiben** begangen werden. Dies ist gemäss Art. 11 Abs. 2 StGB dann der Fall, wenn der Täter pflichtwidrig untätig bleibt oder die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich aufgrund eines Gesetzes, eines freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft oder der Schaffung einer Gefahr. Eine beliebige Rechtspflicht genügt nicht. Gefordert ist eine **Garantenstellung**, entweder zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes gegen unbestimmte Gefahren (Schutzpflicht) oder zur Verhinderung der Realisation eines bekannten Risikos gegenüber unbestimmten Rechtsgütern (Überwachungspflicht)
- Wer in einer Garantenstellung pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte

# 3. Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML



## Garantenstellung des Compliance Officers

- Das Bundesgericht begründete die Annahme einer Garantenstellung für Finanzintermediäre im vorliegenden Fall mit der **umfassenden Regulierung der Sorgfalts- und Verhaltenspflichten** im GwG, der damals geltenden Geldwäschereirichtlinie der EBK, den internen Richtlinien der betroffenen Bank zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei sowie dem konkreten Pflichtenheft des Compliance Officers
- Das Bundesgericht befand, dass sich die Garantenstellung des Compliance Officers nicht nur aus seinen Pflichten gestützt auf das GwG und EBK-Richtlinie ergab, sondern auch aus dem internen Richtlinien der Bank und daraus folgend aus seinem persönlichen Pflichtenheft

## Umfang Garantenstellung des Compliance Officers

- Liegt eine Garantenstellung grundsätzlich vor, muss der **Umfang** der daraus resultierenden Sorgfaltspflichten sowie der konkret zu erwartenden Handlungen festgestellt werden
- Im vorliegenden Fall war der Compliance Officer verpflichtet, die bestehenden Konten mit PEP-Kunden mindestens jährlich zu überprüfen und einen schriftlichen Bericht erstatten zu lassen sowie die Geschäftsbeziehungen als solche sowie den schriftlichen Bericht in einem Geschäftsleitungsausschuss besprechen
  - Weiter war der Compliance Officer als Mitglied des Geschäftsleitungsausschusses dafür verantwortlich, den Ausschuss über Geschäftsbeziehungen zu informieren, bei denen ein Verdacht auf verbrecherische Herkunft bestand und deshalb möglicherweise eine Meldung und eine Vermögenssperre erforderlich waren

# 3. Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML



## Einschätzung des Leiterteils

- Sämtliche in die Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei rechtlich eingebundenen Mitarbeitenden und (Leitungs-)Organe einer Bank (oder eines anderen Finanzintermediärs) können sich der Geldwäscherei strafbar machen, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten trotz konkretem Verdacht auf eine verbrecherische Herkunft von Vermögenswerten nicht nachkommen und dadurch eine Verdachtsmeldung und Vermögenssperre unterbleibt
- Dies gilt ohne weiteres auch dann, wenn die tatverdächtige Person gemäss den internen Richtlinien selber gar nicht für die Erstattung der Meldung und Anordnung der Vermögenssperre verantwortlich ist
- Eine Delegation der Verantwortung auf die Compliance-Verantwortlichen ist jedenfalls aus strafrechtlicher Optik nur mehr schwer möglich, jedenfalls solange Kenntnisse über zweifelhafte Geschäftsbeziehungen oder möglicherweise verbrecherisch erlangter Vermögenswerte vorliegen
- Compliance-Verantwortliche tun deshalb gut daran, die für die Erstattung von Meldungen zuständigen Organe frühzeitig über zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu informieren, damit die zusätzlichen Abklärungen, welche sich aus den Sorgfaltspflichten und der strafrechtlichen Garantstellung für alle Beteiligten ergeben, mit der erforderlichen Tiefe und Dringlichkeit angegangen werden
- Subjektive Seite: Wo eine mögliche verbrecherische Herkunft gar nicht erkannt wird oder unwahrscheinlich erscheint, wird selbst im Falle einer Garantstellung keine Verurteilung wegen Geldwäscherei durch Unterlassung erfolgen
  - Aber «Willful Blindness» durch Unterlassen von Abklärungen trotz Hinweisen

# 3. Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML



## Verletzung der Meldepflicht (Art. 9 GwG i.V.m Art. 37 GwG)

- Verletzung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG (Meldepflicht) i.V.m. Art. 37 GwG (Verletzung der Meldepflicht) ist ein **echtes Unterlassungsdelikt**
- Unterschiedliche Anforderungen an die **Vortat** bei Art. 305<sup>bis</sup> StGB und Art. 9 GwG
- Revision des GwG tritt per 1. Juli 2022 in Kraft: Meldepflicht
  - Die Revision des GwG sieht Änderungen im Meldewesen vor, welche für die Finanzintermediäre grundsätzlich **positiv** zu werten sind.
  - Einerseits wird in Art. 9 Abs. 1quater nGwG neu der **begründete Verdacht** definiert.
  - Liegen dem Finanzintermediär **konkrete Hinweise oder mehrere Anhaltspunkte** vor, dass Vermögenswerte aus einer Vortat zur Geldwäscherei stammen könnten, hat er diesen Anhaltspunkten nachzugehen und **vertiefte Abklärungen** gemäss Art. 6 GwG vorzunehmen.
  - Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, gilt er gemäss Rechtsprechung als begründet und es ist eine **Meldung** an die MROS zu erstatten
  - Mit Art. 9b nGwG wird die aktuelle Frist von 20 Arbeitstagen zur Bearbeitung einer Meldung durch die MROS aufgehoben und im Gegenzug ein Recht des Finanzintermediärs im Gesetz vorgesehen, wonach dieser die gemeldete Geschäftsbeziehung abbrechen darf, wenn ihm die Meldestelle nach einer Meldung gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder Art. 305ter Abs. 2 StGB nicht innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden
  - Diese Bestimmung ist im Sinne der **Rechtssicherheit** für die Finanzintermediäre sehr zu befürworten

# 3. Strafbarkeit des Compliance Officers im Bereich AML



## Verletzung der Meldepflicht (Art. 9 GwG i.V.m Art. 37 GwG)

- Zeitpunkt der Meldung: Timing ist alles
- Ab welchem Zeitpunkt liegt der «begründete Verdacht» vor?

# 4. Fazit und «Tipps & Tricks»



## Fazit

- Das **Berufsrisiko** des Compliance Officer bei der Geldwäschereibekämpfung **steigt**
- Die Konkurrenzen von Art. 305<sup>bis</sup> StGB und Art. 37 GwG sind gegeben, allenfalls kombiniert mit einem regulatorischen Berufsverbot und Gewährsbrief
- **Auswirkungen** dieser Rechtsprechung unklar: Compliance Officers als «Prügelknabe bei der Geldwäschereibekämpfung»?

# 4. Fazit und «Tipps & Tricks»



## «Tipps & Tricks»

- Was können Sie als Compliance Officer konkret tun, um die diese (strafrechtlichen) **Fallstricke** zu vermeiden bzw. ihr **strafrechtliches Berufsrisiko** zu begrenzen?
- Pflicht zum Hinschauen: Überwachung und Kontrolle (Challenge)
- Pflicht zur Meldung
- Pflicht zur Antragsstellung, verbunden mit Vorschlag für konkrete Massnahmen
- Pflicht zur Einschreitung: Kompetenzordnung?
- Dokumentation der eigenen Aktivitäten
- Garantenstellung und Mitgliedschaft in Gremien als spezielle Herausforderung
  
- Fazit: **Rasches und pflichtgemässes Handeln** verhindert eine strafrechtliche Verantwortlichkeit

# 5. Q&A

# & VIELEN DANK!



Wenger Vieli AG  
Dufourstrasse 56, 8034 Zürich  
mail@wengervieli.ch

Daniel S. Weber  
d.weber@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 27

# Daniel S. Weber

Counsel

MLaw | LL.M. | Rechtsanwalt



Daniel S. Weber ist vorwiegend in den Bereichen Banken- und Finanzmarktrecht, interne und regulatorische Untersuchungen, Wirtschaftsstrafrecht und FinTech tätig. Er berät und vertritt Klientinnen und Klienten bei regulatorischen Fragestellungen und in komplexen Compliance-Angelegenheiten, einschliesslich Geldwäscherei, Korruption und Whistleblowing, sowie in Untersuchungen in- und ausländischer Aufsichts- und Strafbehörden.

«Vor einem intensiven Tag in der Kanzlei nehme ich gerne mein Stand-up-Paddle und unternehme eine frühmorgendliche Tour auf dem noch ruhigen Pfäffikersee mit Sicht auf die Glarner Alpen. Dadurch schärfe ich meinen Fokus. Das Fokussieren auf das Wesentliche ist auch ein wichtiger Bestandteil der Anwaltstätigkeit.»

Daniel S. Weber spricht deutsch, englisch und französisch.

## Kontakt

Wenger Vieli AG  
Dufourstrasse 56  
Postfach  
CH-8034 Zürich

T +41 58 958 53 27  
d.weber@wengervieli.ch

## Expertise

Banken und Finanzdienstleister, Compliance, Interne und regulatorische Untersuchungen, Wirtschaftsstrafrecht, FinTech, Funds und Asset Management.

## Werdegang

2021	Co-Leiter Fachgruppe Compliance & Investigations des Zürcher Anwaltsverbands
2021	Mitglied der Expertenkommission Geldwäscherei SRO PolyReg
Seit 2020	Rechtsanwalt bei Wenger Vieli AG
Seit 2020	Abteilungsleiter und Ankläger der Schweizer Militärjustiz (Miliztätigkeit)
2016-2020	Deputy Head Investigations Switzerland UBS AG
2014-2015	Secondment bei FINMA (Geschäftsbereich Enforcement)
2014	UC Berkeley School of Law (LL.M.)
2011-2016	Rechtsanwalt bei Homburger AG
2009-2011	Wissenschaftlicher Assistent an der Universität St. Gallen
2009	Zulassung als Rechtsanwalt und Notar des Kantons Zug
2007-2008	Substitut bei Niederer Kraft Frey AG
2007	Universität St. Gallen (MLaw)